

Auftragsbekanntmachung

ACHTUNG: Ausschreibung ist identisch mit der Ausschreibung vom 04.05.2021 und 21.05.2021; nur die Angebotsfrist wurde bis 19.07.2021, 12:00 Uhr verlängert (die Änderungen sind gelb hinterlegt)

Dienstleistungen

Richtlinie 2014/24/EU

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

I.1) Name und Adressen

Offizielle Bezeichnung:
Stadt Ebersberg

Anschrift:
Marienplatz 1
85560 Ebersberg

NUTS-Code: DE218

Kontaktstelle(n):

Zu Händen Herrn Erik Ipsen
Telefon: +49 (0) 8092/825555
Telefax: +49 (0) 8092/82559055
E-Mail: e.ipsen@ebersberg.de

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers: <https://www.ebersberg.de/>
Adresse des Beschafferprofils: <https://www.ebersberg.de/>

I.2) Gemeinsame Beschaffung

Der Auftrag wird von einer zentralen Beschaffungsstelle vergeben.

I.3) Kommunikation

Der Zugang zu den Auftragsunterlagen ist nicht eingeschränkt. Weitere Auskünfte sind erhältlich unter:

Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen stehen unter <http://breitband-lk-ebersberg.de/index.php/breitbandausbau/ebersberg-bund> allen Interessenten zur Verfügung. Weitere Auskünfte erteilt auf Anfrage die unter Ziffer I.1) genannte Kontaktstelle.

Weitere Auskünfte erteilen:

Die oben genannten Kontaktstellen.

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen:

An die oben genannten Kontaktstellen

I.4) Art des öffentlichen Auftraggebers

Regional- oder Lokalbehörde

I.5) Haupttätigkeit(en)

Allgemeine öffentliche Verwaltung

Abschnitt II: Gegenstand

II.1) Umfang der Beschaffung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrages:

Auswahlverfahren – einstufig – zur Bestimmung eines Netzbetreibers für den Aus- bzw. Aufbau eines NGA-Netzes der Stadt Ebersberg im Rahmen der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ in der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 22.10.2015.

II.1.2) CPV-Code:

CPV-Code Hauptteil: 32412000, 32571000

CPV-Code Zusatzteil:

II.1.3) Art des Auftrages:

Dienstleistungen

II.1.4) Kurze Beschreibung:

Die Stadt Ebersberg - nachfolgend „Auftraggeber“ genannt - hat vor, die Versorgung mit schnellem Internet zu verbessern. Hierzu soll in dem unter Ziffer II.1.1 beschriebenen Ausbaubereich eine flächendeckende Breitbandversorgung entstehen. Die Breitbandversorgung soll mindestens 1000 Mbit/s im Download und 200 Mbit/s im Upload für 100 % der Haushalte nach den Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (Breitbandleitlinien) vom 26.11.2013 und der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015, sowie ergänzend der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15.06.2015 („NGA-Rahmenregelung“) sicherstellen. Die Downloadrate muss sich im Rahmen der Fördermaßnahme mindestens verdoppeln, wobei die Upload-Rate mindestens im gleichen Verhältnis zur Ausgangsbandbreite steigen muss.

Um dieses Vorhaben umzusetzen, soll ein Breitbandkooperationsvertrag auf Basis eines Mustervertrages abgeschlossen werden. Mit Abgabe des Angebots akzeptieren die Bieter grundsätzlich den Mustervertrag. Die Entscheidung über den Abschluss eines Kooperationsvertrages wird über das zentrale Online-Portal www.breitbandausschreibungen.de veröffentlicht. Teilnehmende Unternehmen erklären sich damit ausdrücklich einverstanden.

Eine vom Bieter vorgeschlagene Abweichung wird nur dann Teil des abzuschließenden Kooperationsvertrages, wenn diese vom Auftraggeber angenommen wird. Nimmt der Auftraggeber die Abweichung nicht an, so bleibt es bei den bestehenden Regelungen aus dem Mustervertrag.

Bei der unter Ziffer I.1) bzw. I.3) genannten Stelle können die relevanten Unterlagen, bestehend aus dem Muster-Kooperationsvertrag, der ergänzenden Leistungsbeschreibung, dem Muster zur Ausweisung der Wirtschaftlichkeitslücke, den Haushaltszahlen sowie einer kartenmäßigen Darstellung des Ausbaubereiches angefordert werden.

Der Auftraggeber beabsichtigt, dem selektierten Anbieter einen Investitionszuschuss zu gewähren, der die Wirtschaftlichkeitslücke abdeckt („Wirtschaftlichkeitslückenförderung“) falls hierzu Bedarf besteht. Den Bedarf haben die Anbieter detailliert in einem vom Auftraggeber vorgegebenen Muster anhand einer Kalkulation über einen Zeitraum von sieben Jahren nachzuweisen. Der Investitionszuschuss wird nur vorbehaltlich des Erhalts eines entsprechenden Förderbescheides durch die Bundesrepublik Deutschland auf Basis der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 zugesagt.

Der Auftraggeber ist Eigentümer eines bereits vorhandenen, unbelegten Kabelleerrohres im Ortsteil Unterlaufing mit einer Länge von ca. 150 Meter, welches der Auftraggeber bereit ist, an den Zuschlagsempfänger zu verkaufen. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.

Die einzureichenden Angebote müssen unter anderem Angaben über die technische Umsetzung, die zu erreichenden Bandbreiten sowie die Erweiterungsmöglichkeiten der Breitbandlösungen hinsichtlich räumlicher Erweiterung und zukünftiger Erhöhung der Bandbreiten enthalten.

Für den Zeitraum von mindestens sieben Jahren hat sich der Anbieter zur Gewährung eines offenen und diskriminierungsfreien Zuganges zu den errichteten Infrastrukturen auf Vorleistungsebene zu verpflichten. Dies umfasst insbesondere den Zugang zu Leerrohren sowie zum Kabelverzweiger, Zugang zur unbeschalteten Glasfaser, Bitstromzugang sowie vollständig entbündelten Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung. Wahlweise kann statt einem physisch entbündelten Zugang in Kupferdoppeladernetzen auch ein von der EU-Kommission genehmigter virtueller entbündelter Zugang (VULA) angeboten werden.

II.1.5) Geschätzter Gesamtwert:

Wert ohne MwSt.: 2.790.000,- Währung: EUR

II.1.6) Angaben zu den Losen:

Aufteilung des Auftrages in Lose: nein

II.2) Beschreibung

II.2.1) Bezeichnung des Auftrags

Auswahlverfahren – einstufig – zur Bestimmung eines Netzbetreibers für den Aus- bzw. Aufbau eines NGA-Netzes der Stadt Ebersberg im Rahmen der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ in der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 22.10.2015.

II.2.2) Weiterer CPV-Code:

CPV-Code Hauptteil: 32412000, 32571000

CPV-Code Zusatzteil:

II.2.3) Erfüllungsort:

NUTS-Code: DE218

Hauptort der Ausführung: Stadt Ebersberg

II.2.4) Beschreibung der Beschaffung:

Art und Umfang des Auftrags bestimmt sich nach den allgemeinen Angaben dieser Bekanntmachung nach II.1.4).

II.2.5) Zuschlagskriterien:

Das wirtschaftlichste Angebot in Bezug auf die nachfolgenden Kriterien:

1. Höhe des Zuschusses (Maßgeblich für die Wertung ist die Kalkulation der Wirtschaftlichkeitslücke über einen Zeitraum von 7 Jahren gem. Muster): Gewichtung 55
2. Technisches Konzept: Gewichtung 20
4. Umfang der Nutzung von alternativen Verlegemethoden: Gewichtung 5
5. Servicekonzept: Gewichtung 10
6. Frühester Zeitpunkt der Inbetriebnahme: Gewichtung 10

II.2.6) Geschätzter Wert:

Wert ohne MwSt.: 2.790.000,- Währung: EUR

II.2.7) Laufzeit des Vertrages oder der Rahmenvereinbarung:

Laufzeit in Monaten: 84 Monate

Dieser Auftrag kann verlängert werden: ja

Beschreibung der Verlängerung: Automatische Vertragsverlängerung um 12 Monate nach Vertragsende, falls der Vertrag nicht gekündigt wurde.

II.2.9) Angabe zur Beschränkung der Zahl der Bewerber, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden:

Geplante Mindestzahl: 1

II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangeboten:

Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein

II.2.11) Angaben zu Optionen:

Optionen: nein

II.2.12) Angabe zu elektronischen Katalogen:

Angebote sind in Form von elektronischen Katalogen einzureichen oder müssen einen elektronischen Katalog enthalten.

II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union:

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein

II.2.14) Zusätzliche Angaben:

-keine-

Aufhebung bei Unwirtschaftlichkeit:

Der Auftraggeber behält sich vor, die Ausschreibung bei Überschreitung einer Wirtschaftlichkeitslücke von 2.500.000,- € wegen Unwirtschaftlichkeit aufzuheben.

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

III.1) Teilnahmebedingungen

Sofern sich der Bewerber zum Nachweis seiner Eignung auf einen Nachunternehmer stützen möchte, hat er die nachfolgend geforderten Nachweise auch für das vorgesehene Nachunternehmen abzugeben. Handelt es sich bei dem Bewerber um eine Bietergemeinschaft, so sind die geforderten Nachweise für alle Mitglieder der Bietergemeinschaft zu erbringen.

Ausländische Bewerber haben statt der etwa geforderten amtlichen Nachweise nach deutschem Recht gleichwertige Bescheinigungen nach den Vorschriften des Herkunftslandes vorzulegen.

Der Auftraggeber behält sich vor, im Rahmen des Auswahlverfahrens weitere Unterlagen, Nachweise und Erklärungen, insbesondere zum Nachweis der Fachkunde und Leistungsfähigkeit zur Errichtung einer flächendeckenden Breitbandversorgung, zu fordern.

Bewerber- und Bietergemeinschaften sind zulässig. Die Bewerber-/Bietergemeinschaft hat mit dem Teilnahmeantrag eine von allen Mitgliedern unterzeichnete, rechtsverbindliche Erklärung mit folgendem Inhalt abzugeben:

- a) Erklärung, dass alle Mitglieder der Bewerber-/Bietergemeinschaft im Falle der Auftragserteilung gesamtschuldnerisch haften,
- b) Benennung eines bevollmächtigten Vertreters, der die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt, sowie

- c) Erklärung, dass der bevollmächtigte Vertreter berechtigt ist, im Rahmen dieses Auswahlverfahrens uneingeschränkt im Namen aller Mitglieder der Bewerber-/Bietergemeinschaft zu handeln.

III.1.1) Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister:

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

- a) Vorlage eines Unternehmensprofils oder sonstiger aussagekräftiger Angaben über den Bewerber.
- b) Nachweis der Haftungs- und Eigentumsverhältnisse des Bewerbers durch Vorlage eines Auszugs aus dem Handelsregister des Herkunftslandes, der zum Zeitpunkt des Ablaufs der Bewerbungsfrist nicht älter als drei Monate sein darf; dieses Erfordernis entfällt bei nicht eingetragenen Personengesellschaften bzw. anderen nicht eintragungspflichtigen Unternehmen.
- c) Vorlage einer aktuellen Gewerbeanmeldung.
- d) Nachweis einer Registrierung als Netzbetreiber bei der Bundesnetzagentur und der Übertragung der Wegerechte durch die Bundesnetzagentur und eine im Wege der Eigenerklärung erklärte Zusicherung, dass alle Gesetze und Vorschriften, welche sich auf die Bereiche Planung, Aufbau und Betrieb von Telekommunikationsanlagen beziehen, eingehalten werden.
- e) Eigenerklärung, dass der Bewerber nicht aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden ist, die seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen.
- f) Eigenerklärung, dass der Bewerber im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit keine sonstigen schweren Verfehlungen begangen hat, die seine Zuverlässigkeit in Frage stellen.
- g) Eigenerklärung, dass der Bewerber sich bei der Erteilung von Auskünften im Vergabeverfahren keiner falschen Erklärungen schuldig gemacht oder entsprechende Auskünfte unberechtigterweise nicht erteilt hat.
- h) Eigenerklärung, dass die in § 42 VgV i.V.m. §§ 123, 124 GWB genannten Ausschlussgründe auf den Bewerber keine Anwendung finden.
- i) Erklärung, dass der Bewerber die geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Arbeitnehmermissbrauch und Leistungsmissbrauch i.S.d. Dritten Sozialgesetzbuches, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes bzw. des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit einhält und im Auftragsfall einhalten wird.
- j) Erklärung, dass der Bewerber das Mindestlohngesetz einhält.

III.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

- k) Jahresabschlüsse oder Bilanzen des bewerbenden Unternehmens jeweils für die letzten 3 Geschäftsjahre und Eigenerklärung über den Gesamtumsatz des sich bewerbenden Unternehmens sowie den Umsatz aus Leistungen, die mit dem Auftragsgegenstand oder Teilen davon vergleichbar sind, jeweils bezogen auf die letzten 3 Geschäftsjahre. Sofern ein Bewerber noch nicht so lange auf dem Markt tätig ist, legt er für die fehlenden Jahre eine Unternehmensplanung vor. Nichtbilanzierende Unternehmen legen eine attestierte Gewinn- und Verlustrechnung der letzten 3 Jahre vor (§ 45 Abs. 4 Nr. 4 VgV).

III.1.3) Technische Leistungsfähigkeit:

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

- n) Angabe von mindestens 5 Referenzen aus den letzten 3 Jahren vor Ende der Bewerbungsfrist über die Ausführung von Leistungen, die mit dem zu vergebenden Auftrag vergleichbar sind, mit Angabe des jeweiligen Auftragswertes. Die Mindestanzahl der Referenzen muss für jeden der Leistungsteile Bau und Betrieb von NGA-Netzen gesondert nachgewiesen werden. Kann ein Bewerber nicht für alle Leistungsbereiche Referenzen vorweisen, so hat er diese Leistungsteile ggf. unter Einbindung von entsprechend erfahrenen Unterauftragsnehmern nachzuweisen.
- o) Erklärung über die Verpflichtung zur Herstellung eines offenen und diskriminierungsfreien Zugangs (auf Vorleistungsebene) und Angaben zur geplanten Art und Weise der Erfüllung dieser Verpflichtung (technische Herstellung der Anbieter- und Nutzerneutralität)

einschließlich indikativer Angabe von Vorleistungspreisen. Dabei ist zu beachten, dass mit der geförderten Maßnahme eine vollständige Entbündelung des Zuganges und alle Arten von Netzzugang (Leerrohr-, Glasfaser-, Bitstream-Zugang) möglich sein müssen. Alternativ zum physisch entbündelten Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung kann auch ein von der EU Kommission genehmigter virtueller Zugang (VULA) ermöglicht werden.

- p) Erklärung, dass die unter o) aufgeführten Vorleistungsprodukte bei der Inbetriebnahme des geförderten Netzes zur Verfügung stehen.
- q) Angaben über die eingesetzte Breitbandtechnologie und kartenmäßige Darstellung der damit zur Verfügung gestellten Bandbreiten. Die Breitbandtechnologie muss gewährleisten, dass eine Skalierbarkeit nach oben gegeben ist und dass die Anwender eine stabile Bandbreitenverfügbarkeit auch dann haben, wenn die Zahl der Nutzer steigt. Eine Abweichung ist dann möglich, wenn die physikalische Grundstruktur (z.B. bei VDSL-Netzen die Verfügbarkeit von Kabelverzweigern oder die Entfernung von KVZ und Hausanschluss) eine Verfügbarkeit in dieser Höhe nicht zulässt. Für diesen Fall soll der Anbieter dies darstellen und die Gründe aufzeigen (Mindestbedingung).
- r) Vorlage eines Konzeptes in Bezug auf die sukzessive Entwicklung der Breitbandversorgung sowie eine detaillierte Darstellung der nach Ausbau erreichten Bandbreiten in dem beschriebenen Gebiet.
- s) Angaben zur Zuverlässigkeit und Hochwertigkeit (bspw. Langlebigkeit, Upgrade-Fähigkeit und auch Zahl der Anschlüsse, ggf. Möglichkeit zur Entbündelung) der technischen Lösung (NGA-Netzfähigkeit) (Mindestbedingung).

III.1.5) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen:

-keine-

III.2) Bedingungen für den Auftrag

III.2.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand:

Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: nein

Unternehmen, welche nach § 6 Telekommunikationsgesetz für die Erbringung von Telekommunikationsdiensten bei der Bundesnetzagentur gemeldet sind.

III.2.2) Bedingungen für die Ausführung des Auftrages:

Vorhandene Infrastrukturen sind weitestgehend in die Ausführungsplanung einzubeziehen. Es ist durch Erklärung nachzuweisen, dass eine Prüfung der Berücksichtigung vorhandener, nutzbarer und in dem von der Bundesnetzagentur geführten Infrastrukturatlas dokumentierten Infrastrukturen im Rahmen der Netzplanung durchgeführt wurde.

Ansonsten gelten neben dieser Bekanntmachung die Regelungen und Anforderungen der ergänzenden Leistungsbeschreibung, welche bei der unter Abschnitt I.1) genannten Stelle angefordert werden kann.

III.2.3) Für die Erbringung der Dienstleistung verantwortliches Personal:

Juristische Personen müssen die Namen und die beruflichen Qualifikationen der Personen angeben, die für die Erbringung der Dienstleistung verantwortlich sind: nein

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) Beschreibung

IV.1.1) Verfahrensart:

Verhandlungsverfahren

IV.1.3) Angaben zur Rahmenvereinbarung:

Die Bekanntmachung betrifft den Abschluss einer Rahmenvereinbarung: nein

IV.1.4) Angaben zur Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer oder Lösungen im Laufe der Verhandlung:

Abwicklung des Verfahrens in aufeinander folgenden Phasen zwecks schrittweiser Verringerung der Zahl der zu erörternden Lösungen bzw. zu verhandelnden Angebote: ja

Der Auftraggeber behält sich vor, mit allen zugelassenen Teilnehmern über deren Angebote zu verhandeln.

IV.1.5) Angaben zur Verhandlung

Der öffentliche Auftraggeber behält sich das Recht vor, den Auftrag auf der Grundlage der ursprünglichen Angebote zu vergeben, ohne Verhandlungen durchzuführen.

IV.1.6) Angaben zur elektronischen Auktion

Eine elektronische Auktion wird durchgeführt: nein

IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)

Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen: nein

IV.2) Verwaltungsangaben

IV.2.1) Frühere Bekanntmachung zu diesem Verfahren:

Nein

IV.2.2) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:

19.07.2021 – 12 Uhr (Ortszeit)

IV.2.3) Voraussichtlicher Tag der Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber:

-keiner-

IV.2.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können:

Deutsch

IV.2.6) Bindefrist des Angebots:

Das Angebot muss gültig bleiben bis: 19.01.2022

IV.2.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:

Die Angebote sind schriftlich in einem verschlossenen Umschlag in 1-facher Fertigung auf Papier sowie 1-fach elektronisch auf einem digitalen Datenträger mit nachfolgendem Vermerk deutlich sichtbar einzureichen:

„Angebot im Verfahren zur Auswahl eines Netzbetreibers für den Aus- bzw. Aufbau eines NGA-Netzes der Stadt Ebersberg“

Tag: 19.07.2021 – 12 Uhr Für die Wahrung der Frist kommt es auf den Eingang beim Auftraggeber an.

Ort: Stadt Ebersberg, Marienplatz 1, 85560 Ebersberg

Die Öffnung findet am **19.07.2021, um 12:30 Uhr** an oben genanntem Ort statt. Es dürfen folgende Personen bei der Öffnung anwesend sein: Geschäftsleiter der Stadt Ebersberg, aktuell Erik Ipsen; 2. Sachbearbeiter der Stadt Ebersberg, aktuell Torsten Karbstein oder ein Stellvertreter der genannten Personen.

Die Anwesenheit der Bieter ist nicht zugelassen.

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.1.) Angaben zur Wiederkehr des Auftrages:

Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein

VI.2.) Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen:

Die Aufträge werden elektronisch erteilt: ja

Die elektronische Rechnungstellung wird akzeptiert: ja

Die Zahlung erfolgt elektronisch: ja

VI.3.) Zusätzliche Angaben:

Das Verfahren folgt den von der EU-Kommission in der Mitteilung vom 23.6.2006 (ABl. EU 2006/C 179/02) aufgestellten primärrechtlichen Grundsätzen, die auch für die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen gelten. Die Auswahl des Zuwendungsempfängers hat nach Maßgabe der Kommission dem nationalen und europäischen Vergaberecht zu folgen, soweit keine expliziten Vorgaben der Europäischen Kommission bestehen oder die Besonderheit der Beihilfegewährung eine Abweichung notwendig machen. Abweichungen vom herkömmlichen Vergabeverfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) oder der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) ergeben sich daher aus den genannten Besonderheiten der Beihilfegewährung. Gleichwohl soll sich die Ausschreibung der Dienstleistungskonzession an den Grundsätzen der Transparenz und Gleichbehandlung orientieren. Ein Rechtsanspruch auf die Anwendung vergaberechtlicher Vorschriften wird hierdurch indes nicht begründet.

Dies gilt auch, selbst wenn in dieser Bekanntmachung Begriffe wie „Auftrag“, „Teilnahmeantrag“ etc. verwendet werden.

Das Auswahlverfahren erfolgt nach den Maßgaben der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 22.10.2015 („Bundesförderrichtlinie“), sowie ergänzend der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15.6.2015 („NGA-Rahmenregelung“) und den Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (Breitbandleitlinien) vom 26.01.2013 und in Anlehnung an ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb im Sinne des § 14 Abs. 3 VgV statt („zweistufiges Verhandlungsverfahren“), wobei der Teilnahmewettbewerb nicht vorgeschaltet ist, sondern aufgrund des kurzen Bewilligungszeitraums von nur 12 Monaten für Beratungsleistungen gem. Ziff. 3.3. der Bundesförderrichtlinie zeitgleich mit der Angebotsabgabefrist erfolgt.

In einer ersten Stufe werden die Wirtschaftsteilnehmer ermittelt, welche die erforderliche Eignung für eine leistungsfähige Breitbandversorgung bieten und die ein grundsätzlich wirtschaftliches erstes Angebot eingereicht haben. Der Auftraggeber behält sich vor, alle geeigneten Bewerber zur 1. Verhandlung einzuladen. Der Auftraggeber behält sich vor die Auswahl der im zweiten Schritt zur 2. Verhandlung einzuladenden Wirtschaftsteilnehmer nach Maßgabe der Ziff. IV 1. 3) auf 3 Wirtschaftsteilnehmer zu begrenzen.

Die zweite Stufe des Verfahrens umfasst die Verhandlungs- und Wertungsphase. Den Zuschlag erhält das mit Hilfe der angegebenen Wertungskriterien ermittelte wirtschaftlichste Angebot. Falls kein wirtschaftliches Angebot eingeht, behält sich der Auftraggeber vor, das Verfahren einzustellen.

Der Anbieter soll mit dem Teilnahmeantrag ein Angebot zur Herstellung einer Breitbandversorgung einreichen, welches eine detaillierte Kalkulation des geforderten Zuschusses über einen Zeitraum von 7 Jahren als Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs beinhaltet. Ein Angebot über den Aufbau und Betrieb eines NGA-Netzes in FTTB/FTTH-Struktur hat den Netzabschluss beim Kunden mit zu umfassen; entsprechend sind die Investitionskosten bis einschließlich Netzabschluss (Hausanschluss und Anschlusseinrichtung) in der Wirtschaftlichkeitslücke berücksichtigungsfähig.

Für die Wirtschaftlichkeitslücke haben die Teilnehmer das bereit gestellte Muster zu verwenden und vollständig auszufüllen.

Der Anbieter verpflichtet sich, Daten zu liefern, die für die Monitoring- und Meldeverpflichtungen des Auftraggebers notwendig sind. Diese beinhalten die Anforderungen der Richtlinie "Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland" vom 22.10.2015, der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15.6.2015 und der damit verbundenen Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und

Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (AN Best-Gk), der Besonderen Nebenbestimmungen für die auf Grundlage der Richtlinie "Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland" durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes ("BNBest-Breitband") und der GIS-Nebenbestimmungen. Die förderrechtlichen Bestimmungen dazu können bei der unter Abschnitt I.1) genannten Stelle angefordert werden (Mindestbedingungen).

Mit der Abgabe der Teilnahmeunterlagen erklärt sich der Wirtschaftsteilnehmer bereit, dass das Ergebnis des Verhandlungsverfahrens (Vergabeentscheidung) auf der Bundesplattform www.breitbandausschreibungen.de veröffentlicht wird.

Das Angebot hat sämtliche im Zuwendungsbescheid des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur an den Auftraggeber enthaltenen Vorgaben einzuhalten und umzusetzen. Die Nichteinhaltung einer Vorgabe kann zum sofortigen Ausschluss aus dem Auswahlverfahren führen.

VI.4.) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfverfahren:

Die Vergabe dieses Auftrages erfolgt nach förderrechtlicher Bedingung (Bundesförderrichtlinie, NGA-Rahmenregelung) im Wege eines Verhandlungsverfahrens. Bislang erklärte sich die für die Überprüfung öffentlicher Aufträge zuständige Vergabekammer nicht bei Vergabe des Netzbetriebes von NGA-Netzen zuständig. Der Auftraggeber geht davon aus, dass dies trotz Änderung des Vergaberechts seit 2016 weiter der Fall ist und daher ein Nachprüfungsverfahren vor einer Vergabekammer nicht statthaft und auch andere spezifisch vergaberechtliche Rechtsbehelfe nicht einschlägig sind. Die Frage der Zuständigkeit der Vergabekammer obliegt jedoch alleine der Prüfung der Vergabekammer selbst und kann daher vom Auftraggeber nicht verbindlich eingeschätzt werden.

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfverfahren:

Regierung von Oberbayern
- Vergabekammer Südbayern -
80534 München
Telefon: +49 (89) 2176-2411
Telefax: +49 (89) 2176-2847
E-Mail: vergabekammer.suedbayern@reg-ob.bayern.de

VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen:

Genauere Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Siehe VI.4 dieser Bekanntmachung.

Soweit sich die Vergabekammer für zuständig erklärt, wird hinsichtlich der Einleitung von Nachprüfungsverfahren auf § 160 GWB vom 17.2.2016 verwiesen. Dieser lautet:

(1) Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein.

(2) Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag oder der Konzession hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Absatz 6 durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

(3) Der Antrag ist unzulässig, soweit:

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen gerügt hat;

2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Hinsichtlich der Information nicht berücksichtigter Bieter und Bewerber gelten die §§ 134, 135 GWB. Insbesondere gilt:

Bieter, deren Angebote für den Zuschlag nicht berücksichtigt werden sollen, werden vor dem Zuschlag gemäß § 134 GWB darüber informiert. Das gilt auch für Bewerber, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist.

Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung dieser Information durch den Auftraggeber geschlossen werden; bei Übermittlung per Fax oder auf elektronischem Wege beträgt diese Frist 10 Kalendertage.

VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt:

Die unter Ziff. VI.4.1) genannte Stelle.

VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:

31.05.2021

Stadt Ebersberg, den 31.05.2021